

BEZIRKSAMT HILFENBRUNNEN

1. Abteilung

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

1. Bezirksamt

Dieser Bescheid ist seit 31. August 1995 rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:

Wolfbauer
Wolfbauer

Bescheid

...

...

...

Bez. 1.1.1.1

...

Unter Berücksichtigung der gegenständlichen Verhältnisse ist über die Verengende Erbschaftenachbarung, aber auch die Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse (NO Umweltverträglichkeit im Kern) zu entscheiden, die demnach des inner zuständigen Parteengerichts wurde vor der Verengenden Erbschaftenachbarung sowie vor der NO Umweltverträglichkeit eine positive Stellungnahme zur Unterbrechung der Baureise abgegeben.

Dem § 5 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes kann die Begriffe Art, Tiergewebe, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder als wissenschaftlicher oder kultureller Güter, besondere Bedeutung haben, mit Rücksicht zur Naturerkmale erklären.

Wenn das Erbschaftengericht über die Erbschaft eines Naturschutzgebietes (Art) durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturschutzgebietes zu erklären (Abs. 2).

In den in Abs. 1 angeführten Naturgewässern gehören insbesondere die Flüssen, Bächen, Seen, Hecken, Baum- oder Strauchgruppen, Alleen, Parkanlagen, Ruinen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Feinschlamm, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erbschaftenformen, fossile Tiere und Pflanzen, sowie fossile oder geologische Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 6 des NO Naturschutzgesetzes sind auf Naturschutzgebiete sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Dem § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des NO Naturschutzgesetzes werden Eingriffe an den Pflanzenbestand und Tierbestand sowie jede Änderung bestehender Boden- und Feinschlammverhältnisse untersagt.

Der Auftraggeber ist in seiner Befugnisnahme und in den darauf beruhenden Ansprüchen zu stehen, wenn diese der öffentlichen Ordnung entgegenstehen, wenn er nicht, um sich nachvollziehbar und vor hohen Fachwissen zeigender Art und Weise darzulegen, daß die in diesem Gesetz beschriebenen Naturschutzgebiete eine gewisse selbst gewordene Bedeutung darstellen und daher als Bestandteil von Naturdenkmälern eine besondere Bedeutung besitzen.

Erzweilen, einzeln und alle in dem Bereiche öffentlichen Interesse des Naturschutzgesetzes getragenen Verfahren ist die Behörde im Hinblick auf die zur Ausfertigung der Bescheide vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Untersuchungsstellung des Naturgebiets in der im Bescheid beschriebenen Art und mit dem dort abzuwartenden Ausmaß von Eingriffen und Veränderungen unverändert sachlich gesichert ist und daher zu bestehen ist.

Die aufschließende Wirkung einer Berufung ist ausgeschlossen, weil die Befehl besteht, daß schon die zum Ergehen einer Berufungserkenntnis, Eingriffe und Veränderungen an Naturdenkmal gesetzt werden können, die irreversible sind und zu seiner Entwertung und Zerstörung führen.

Bei der Notwendigkeit der Erhaltung des unveränderten Bestandes des Naturdenkmals in seiner gegenwärtigen Form handelt es sich um eine Maßnahme des öffentlichen Wohls (vor dem das Naturdenkmalverfahren in seiner Gesamtheit getragen wird), die wegen der Befehl in Verzug bringen geboten erscheint und die vorzeitige Vollerfüllung des Bescheides (nämlich die Erhaltung des Naturdenkmals) gewährleisten soll.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Prüfung war daher sachgemäß zu entscheiden:

Rechtsmittelbelehrung

Die Bescheid sind Recht. gegen diesen Bescheid Berufung einbringen. Wenn die Berufung innerhalb befristeter Fristen eingeht, muß sie

in Form eines Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, telephonisch oder mit Telefax bei der Bezirksverwaltung eingereicht werden.

Diesem Bescheid beiliegen jeden die Bitte des Bescheidempfängerinnen an uns als Bundesrat, die der Bescheid erlassen hat, einer Antrag auf Anhebung der Stellung des Bescheides sowie eine Begleitung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundeserwerbssteuer) beträgt für die Beurteilung
E 120,-,-

Ergibt sich

- 1. die Marktgemeinde Erzesfeld-Grundab, w. 1951 Erzesfeld-Grundab w. 1951
vordemher: Bürgergemeinde

2. die NO Umweltschutzamt, 1014 Wien

Ergibt sich ebenfalls

3. die Abteilung 14 im

Ministerium des Innern für Naturschutz

4. das Amt der NO Landesregierung, Abteilung 11/3, 1014 Wien

Für den Bezirksausseher
Mag. Anton Schaub